

# DIE BAUNORMUNG

## Mitteilungen des Normenausschusses der Deutschen Industrie

Schriftleiter: Regierungsbaumeister Karl Sander, Berlin NW 7, Sommerstraße 4a

3. Jahrgang

15. Mai 1924

Nr. 5

### INHALT:

Vereinheitlichung der Holzausformung und Holzsortierung . . . . .	21—23	Einführung der Normen in die Praxis . . . . .	23
Vorstandsvorlagen:		Eine neue Normen-Zeitschrift . . . . .	24
DIN 459. Betonmischmaschinen, Baugrundsätze . . . . .	23	Ausländische Baunormen . . . . .	24

### VEREINHEITLICHUNG DER HOLZAUSFORMUNG UND HOLZSORTIERUNG

Bei der Bedeutung, die die nachstehend bekanntgegebenen Bestimmungen für die Holzverarbeitende Industrie und den Holzhandel besitzen und die vom Holzhandels-Ausschuß des Reichsforstwirtschaftsrates den Regierungen der Länder zur probeweisen Einführung empfohlen worden sind als Ersatz für die „Bestimmungen über Einführung gleicher Holzsortimente und gemeinschaftlicher Messungsverfahren für Holz im Deutschen Reiche vom 23. August 1875“, halten wir die Bekanntgabe auch an dieser Stelle für erwünscht.

Die Schriftleitung.

#### A. Bestimmungen über einheitliche Ausformung und Messung des Holzes im Deutschen Reiche

##### I. Holzausformung

###### A. Nach Baumteilen

§ 1. Derbholz ist die oberirdische Holzmasse über 7 cm Durchmesser mit Rinde ausschließlich des bei der Fällung am Stocke bleibenden Schaftholzes. Werden Stammholz, Schichtnutzholz (z. B. Gruben- und Papierholz) und Derbstangen bis zu Zopfstärken ausgehalten, die unter 7 cm liegen, so werden auch die Zopfenden unter 7 cm mit zum Derbholz gerechnet.

§ 2. Nichtderbholz ist die übrige Holzmasse. Das Nichtderbholz zerfällt in

- a) Reisig: die oberirdische Holzmasse bis einschließlich 7 cm Durchmesser aufwärts mit den in § 1 gemachten Ausnahmen.
- b) Stockholz: die unterirdische Holzmasse und der bei der Fällung daran bleibende Teil des Schaftes.

###### B. Nach der Gebrauchsart

###### 1. Nutzholz

###### a) Langnutzholz

§ 3. Langnutzhölzer sind Nutzhölzer, die nach Festgehalt vermessen und berechnet und nicht in Schichtmaß aufgesetzt werden; sie zerfallen in Stammholz und Stangen.

§ 4. Stammholz ist Langnutzholz, das 1 m oberhalb des unteren Endes über 14 cm Durchmesser mit Rinde hat; es zerfällt in Langholz und in Abschnitte (Bloche, Blöcke, Klötze, Blochholz, Sägholz, Schneideholz, Stümmel).

§ 5. Stangen sind solche entgipfelte oder unentgipfelte Langnutzhölzer, die 1 m oberhalb des unteren Endes bis 14 cm Durchmesser mit Rinde haben. Sie werden unterschieden als:

- a) Derbstangen: über 7 bis 14 cm Durchmesser
  - b) Reisstangen: bis mit 7 cm Durchmesser
- } an dieser  
} Meßstelle.

###### b) Schichtnutzholz

§ 6. Schichtnutzholz ist Nutzholz, das nach Raumgehalt vermessen und berechnet und in Schichtmaßen eingelegt oder eingebunden wird.

§ 7. Nutzscheitholz: in Schichtmaßen eingelegtes Spaltholz (Nutzkloben, Nutzscheite) von Rundstücken, die am schwächeren Ende über 14 cm Durchmesser haben, oder ungespaltene Rundstücke (Roller) gleicher Durchmesser.

§ 8. Nutzknüppelholz (Nutzprügel): in Schichtmaßen eingelegtes Nutzholz von über 7 bis mit 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende der Rundstücke.

§ 9. Nutzreisig: in Schichtmaßen eingelegtes (Raummeter) oder eingebundenes (Wellen) Nutzholz bis mit 7 cm Durchmesser am stärkeren Ende der Stücke.

###### c) NutZRinde

§ 10. NutZRinden sind die vom Stamme getrennten Rinden, soweit sie zur Gerberei oder ähnlichen technischen Zwecken benutzt werden.

Die Eichenrinde ist in Alt- und Jungrinde zu trennen. Für die übrigen Holzarten findet eine solche Trennung nicht statt.

###### 2. Brennholz

§ 11. Es sind zu unterscheiden:

- a) Scheitholz (Klobenholz), gespalten oder ungespalten, von mehr als 14 cm Durchmesser am schwächeren Ende,
- b) Knüppel (Prügel), in der Regel ungespalten, nach Bedarf gespalten, von über 7 bis mit 14 cm am schwächeren Ende,
- c) Reisig von mit 7 cm und weniger am schwächeren Ende,
- d) Brennrinde,
- e) Stockholz.

#### II. Vermessung und Festgehaltsermittlung

##### 1. Nutzholz

###### a) Langnutzholz

§ 12. Die Rechnungs- und Maßeinheit bildet das Festmeter.

§ 13. aa) Stammholz: Die Masse wird aus Länge und Mittendurchmesser berechnet, und zwar ohne Rinde, mit Ausnahme des Grubenholzes, das mit oder ohne Rinde gemessen werden kann.

Der Inhalt stark abfallender Stücke kann abschnittsweise ermittelt werden.

Die Ermittlung des Mittendurchmessers bei Stücken unter 20 cm erfolgt durch einmalige Kluppung, wie der Stamm im Walde liegt, bei stärkeren Stücken durch kreuzweise Kluppung. Der Durchmesser wird auf ganze Zentimeter nach unten abgerundet. Bei zwei oder mehr Messungen gilt als Durchmesser das Mittel der Messungen. Von dem Mittel bleiben die überschießenden Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt. Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgen die Messungen gleichweit oberhalb und unterhalb der Meßstelle.

Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis 1 vH zuzugeben. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an.

Bei kürzeren Stücken kann der Zopfdurchmesser gemessen werden; die Inhaltsberechnung erfolgt dann nach besonderen Tafeln (z. B. Preßler, Neumeister, Lehnpuhl, Junack).

§ 14. bb) Stangen: Die Durchmesserstärken für Bildung von Unterklassen sind 1 m über dem unteren Ende zu messen.

Die Massenberechnung aus Durchmesser mit Rinde wird von den Forstverwaltungen bestimmt.

b) Schichtnutzholz.

§ 15. Die Berechnung erfolgt in der Regel mit Rinde. Für Schichtnutzholz gelten dieselben Bestimmungen wie für Brennholz; siehe §§ 17 bis 19.

c) NutZRinde

§ 16. Die Maßeinheit bildet das Gewicht von 50 kg oder das Raummeter.

Die Umrechnung in Festmeter geschieht nach örtlichen Erfahrungssätzen.

2. Brennholz

§ 17. Scheite (Roller), Knüppel (Prügel) — Scheite und Knüppel in der Regel mit Rinde —, Brennrinde und Stockholz werden in Raummeter (Ster) geschichtet.

Brennreisig wird in Raummeter (Ster) eingelegt oder in Wellen gebunden, die Wellenhunderte werden nach Erfahrungssätzen in Raummeter umgerechnet.

§ 18. Die Gewährung eines Über-(Setz-, Sack-)maßes wird durch die Forstverwaltungen geregelt.

§ 19. Zur Verwandlung des Raummaßes in Festmaß dienen folgende Umrechnungsziffern:

1. für alles geschichtete Derbholz je Raummeter 0,7 Festmeter,
2. für Reisig ohne Zweige (Reisigknüppel), Stockholz und Brennrinde je Raummeter 0,5 Festmeter,
3. für Reisig mit Zweigen (Reisigäste) je Raummeter 0,2 Festmeter,
4. für Reisig in Wellenhundertern örtliche Erfahrungssätze.

**B. Beschlüsse zur Frage der Vereinheitlichung der Holz-  
ausformung für Handelshölzer**

1. Das Langnutzholz ist einzuteilen in Stammholz und Stangen. Das Stammholz zerfällt in Langholz und Abschnitte (s. oben § 3).
2. Die Vermessung des Stammholzes erfolgt aus Länge und Mittendurchmesser, und zwar ohne Rinde, mit Ausnahme des Grubenholzes, das mit oder ohne Rinde gemessen werden kann. Der Inhalt stark abfallender Stücke kann abschnittsweise ermittelt werden. Ermittlung des Mittendurchmessers bei Stücken unter 20 cm durch einmalige Klappung, wie der Stamm im Walde liegt, bei stärkeren Stücken kreuzweise Klappung. Der Durchmesser wird auf ganze Zentimeter nach unten abgerundet. Bei zwei oder mehr Messungen gilt als Durchmesser das Mittel der Messungen. Von dem Mittel bleiben die überschießenden Bruchteile eines Zentimeters unberücksichtigt. Fällt die Meßstelle auf einen Astquirl oder auf einen sonst unregelmäßigen Stammteil, so erfolgen die Messungen gleichweit oberhalb und unterhalb der Meßstelle. Bei der Längenmessung ist ein Übermaß bis 1 vH zuzugeben. Bei Stämmen mit Fallkerb beginnt die Längenmessung von der Mitte des Fallkerbes an. Bei kürzeren Stücken kann der Zopfdurchmesser gemessen werden; die Inhaltsberechnung erfolgt dann nach besonderen Tafeln (z. B. Preßler, Neumeister, Lehnpfuhl, Junack) (s. oben § 13).
3. Die Festsetzung der Hundertteile für Rindenentgang bei der rindenlosen Vermessung bleibt den Waldbesitzern überlassen.  
Als angemessen werden erachtet 15 vH bei Eiche und 10 vH bei den anderen Holzarten.
4. Die Vereinheitlichung bei der Holzausformung ist zu beschränken auf das eigentliche Handelsholz (Langholz und Abschnitte) und auf die allgemein marktgängigen Schichtnutzhölzer.

Eine über die Bestimmungen vom 23. August 1875 hinausgehende Vereinheitlichung für Stangen, NutZRinde und Brennholz erscheint nicht notwendig.

5. An der Bezeichnung der stärksten Stammholzklassen mit Klasse I und der schwächsten mit der höchsten Klassennummer ist festzuhalten.

6. Zur genauen Bezeichnung der Güte des Stammholzes sind drei Unterklassen auszuscheiden:

a) gesunde, geradschaftige, vollholzige, ast- oder fast astreine, fehlerfreie oder mit nur kleinen, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigenden Schäden und Fehlern behaftete Stücke,

n) gewöhnliche, gesunde, mit nicht erheblichen Fehlern behaftete Stücke,

f) Ausschuß: mit erheblichen Fehlern behaftetes Holz, soweit dasselbe noch als Nutzholz tauglich ist. Als erhebliche Fehler sind besonders anzusehen: tiefgehende faule Äste, Rot- und Weißfäule (jedoch nicht kleine Faulflecke), durchgehende Ringschäle, stark gedrehter Wuchs, starke Krebschäden, starke Abholzigkeit, außergewöhnliche, auf den ganzen Stamm oder Abschnitt sich erstreckende Ästigkeit, starke Krümmung.

Den Waldbesitzern bleibt überlassen, bei den Unterklassen a und n auf besondere Fehlstellen durch ein + aufmerksam zu machen.

7. Beim Laubholz sind für Langholz und Abschnitte folgende Klassen zu bilden:

I. Klasse	60 cm und mehr	Mittendurchmesser
II. „	50—59 cm	„
III. „	40—49 cm	„
IV. „	30—39 cm	„
V. „	20—29 cm	„
VI. „	unter 20 cm	„

Im Bedarfsfalle, insbesondere wenn Laubholzstarkholz besonders hoch bewertet wird, können weitere sogenannte Sternklassen bei Fortsetzung der 10 cm-Durchmesserspannung oben angeschlossen werden.

8. Für Nadellangholz werden nachstehende zwei Arten von Klasseneinteilung zur Wahl gestellt:

a) Klasseneinteilung nach dem Mittendurchmesser.

I. Klasse	40 cm und mehr	Mittendurchmesser
II. „	35—39 cm	„
III. „	30—34 cm	„
IV. „	25—29 cm	„
V. „	20—24 cm	„
VI. „	unter 20 cm	„

Die Ausbedingung von Mindestlängen für die verschiedenen Nadelholzarten und deren Stammklassen wird zur deutlichen Abgrenzung gegenüber den Abschnitten empfohlen.

b) Nach der Heilbronner Sortierung:

I. Kl.:	mind. 18 m lang und bei 18 m mind.	30 cm Dmr.
II. Kl.:	„ 18 m „ „ „ 18 m „	22 cm „
III. Kl.:	„ 16 m „ „ „ 16 m „	17 cm „
IV. Kl.:	„ 14 m „ „ „ 14 m „	14 cm „
V. Kl.:	„ 10 m „ „ „ 10 m „	12 cm „
VI. Kl.:	alle kürzeren und schwächeren Stämme, die bei 1 m oberhalb des unteren Endes noch über 14 cm (mit Rinde gemessen) stark sind, also oberhalb der Stärke der Derbstangen I. Klasse liegen.	

9. Nadelholzabschnitte sind nach Mittendurchmesser nach folgenden Klassen einzuteilen:

I. Klasse	40 cm und mehr	Mittendurchmesser
II. „	35—39 cm	„
III. „	30—34 cm	„
IV. „	25—29 cm	„
V. „	20—24 cm	„
VI. „	unter 20 cm	„

10. Auch beim Nadelstammholz können im Bedarfsfalle über der I. Klasse weitere Sternklassen eingereiht werden, die VI. Klasse kann in Unterklassen eingeteilt werden.
11. Für Gruben-, Schwellen- und Papierholz werden nachstehende Begriffsbestimmungen zur Annahme empfohlen:
- Grubenholz sind gesunde, auch trockendürre, aber noch beilharte, auch ästige Hölzer, die entweder als Langholzstücke, Stempel oder als Stangen vermessen oder in Raummaß aufgesetzt werden, als Stammholz keinen größeren Mittendurchmesser als 19 cm haben und nach Beschaffenheit und Ausmaß als Stempelholz im Bergbau verwendet werden können. Grubenholz kann mit oder ohne Rinde gemessen werden.
  - Schwellenhölzer sind gesunde, auch ästige, einschürige Abschnitte, die nach Länge und Zopfstärke zur

Herstellung von Eisenbahnschwellen geeignet sind. Bildung von Stärkeklassen nach Zopfdurchmessern ist zulässig.

c) Papierholz (Zellstoff- oder Schleifholz) sind Stücke von 1 bis 4 m, die an beiden Enden mit der Säge senkrecht zur Stammachse geschnitten, gesund, wenig ästig und in der Regel in Schichtmaß gesetzt sind.

## Vorstandsvorlagen

### Din 459 Betonmischmaschinen, Baugrundsätze

Der in der Baunormung Nr. 2 vom 15. 11. 22. veröffentlichte Entwurf 1 Din 459 Betonmischmaschinen, Baugrundsätze ist nach Berücksichtigung der in redaktioneller Hinsicht vorgebrachten Wünsche am 9. 5. 25. dem Vorstände des NDI ohne nochmalige Veröffentlichung zur Genehmigung unterbreitet.

## EINFÜHRUNG DER NORMEN IN DIE PRAXIS

### Normen für Straßenbrücken

Wie bereits mitgeteilt, ist das Normblatt DIN 1071 Straßenbrücken-Abmessungen durch Erlaß des Reichsverkehrsministeriums vom 18. Juni 1923 im dortigen Amtsbereich eingeführt. Diese Norm ist inzwischen auch von fast sämtlichen Länderbehörden eingeführt worden, wie aus der im folgenden wiedergegebenen Zuschrift des Herrn Reichsverkehrsministers vom 5. April 1924 hervorgeht:

Die Anwendung der Normen für die Abmessungen von Straßenbrücken nach Normblatt DIN 1071 habe ich durch Erlaß vom 18. Juni 1923 — W. I. II. T. 3. 128 —, abgedruckt im Reichsverkehrsblatt Abt. A. Nr. 34 S. 241 und Abt. B. Nr. 39 S. 221, für den Zuständigkeitsbereich des Reichsverkehrsministeriums angeordnet. Die Herren Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, sowie die zuständigen Zentralbehörden der außerpreussischen Länder sind gleichzeitig gebeten worden, im Interesse der Einheitlichkeit auch für ihren gesamten Geschäftsbereich in gleicher Weise zu verfahren. Diesem Ersuchen hat von fast sämtlichen Länderbehörden entsprochen werden können; nur in Württemberg und Hamburg stehen besondere Umstände der Anwendung der Normen entgegen.

Nach den Ausführungen des württembergischen Ministeriums des Innern, Abteilung für Straßen- und Wasserbau, weisen nämlich die Fahrbahnen der württembergischen Staatsbahnen, bedingt durch den Hügel- und Gebirgscharakter des Landes, je nach ihrer Verkehrsbedeutung Breiten von nur 4,4 bis 5,2 m, im Mittel 4,8 m auf; z. T. noch geringere Breiten besitzen die Kreisstraßen und Gemeindewege. Dazu kommt, daß größere landwirtschaftliche Maschinen kaum zur Verwendung kommen und daß ferner die gewöhnlichen Landfuhrwerke meistens eine geringere Gesamtbreite und Spurweite besitzen als in Norddeutschland. Die Abmessungen der Normen können daher nur für Brücken in und in der Nähe von Städten Anwendung finden; ihre Berücksichtigung in derartigen und sonstigen geeigneten Fällen ist zugesagt.

In Hamburg ist, wie die dortige Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten mitteilt, die Anwendung der Normen in allen Einzelheiten mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die einheitliche Durchführung der bereits vorhandenen Anlagen nicht tunlich. Die Abweichungen sind jedoch nicht so erheblich, daß der Zweck der Normen, eine Beeinträchtigung des Verkehrs durch einzelne weniger leistungsfähige Brücken zu verhindern, gefährdet wird.

Nach dem Gesamtergebnis kann daher festgestellt werden, daß die Normen fast in ganz Deutschland amtlich eingeführt sind, soweit nicht besondere Verhältnisse dem entgegenstehen.

### Normen für den Kleinwohnungsbau

Bekannt ist, daß sich die Normen für den Kleinwohnungsbau (Fenster, Türen, Treppen ff.) in der Baupraxis sehr weitgehend eingebürgert haben. In jedem Anzeigenteil der Fach-

presse bieten große und kleine Firmen und Handwerksbetriebe Lieferung von Bauteilen nach den Normen an und führen die DINormen in ihren Katalogen. Trotzdem möchten wir nicht verfehlen, hier ein Schreiben der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern vom 18. 3. 24 zum Abdruck zu bringen, das gleichlautend an alle bayrischen Kreisregierungen, an sämtliche Bezirksämter (Landräte) und an die Stadträte der größeren Städte erging, das wiederum und unter Beibringung von Zahlenmaterial empfehlend für die Verwendung der Hochbaunormen eintritt:

Das bayerische Staatsministerium des Innern und das bayerische Staatsministerium für soziale Fürsorge haben in mehrfachen Entschlüssen auf die wirtschaftlichen, technischen und künstlerischen Vorteile der Reichshochbaunormen hingewiesen. Zahlreiche Land- und Stadtbauämter, viele Baugenossenschaften wenden die Normen an. Das Siedlungswerk Nürnberg (500 Wohnungen), die Eisenbahnkolonie Ingolstadt (über 200 Wohnungen), die Innwerke bei Töging (160 Wohnungen), die der Alexander Wacker-Werke Burghausen (vorläufig 50 Wohnungen), die bayerischen Stickstoffwerke in Carching (etwa 160 Wohnungen) sind unter Anwendung der Normen gebaut. Die Badische Anilin- und Sodafabrik wendet der Normung ihre stete Aufmerksamkeit zu. Die Typenbau-gesellschaft Brannenburg, die Deutschen Werke AG u. a. halten Normbauteile in Vorrat. Die Bauschreinerei des Siedlungswerkes Nürnberg-Loherhof hat jahrelang Tausende von Normenstücken zum Bau von Bergmannswohnungen im rheinisch-westfälischen Kohlengebiet ausgeführt. Die Reichstreuhandgesellschaft hat im Ruhrgebiet, im sächsischen Braunkohlengebiet und in Oberschlesien während der letzten Jahre über 30 000 Wohnungen unter alleiniger Verwendung der Normen errichtet. Sachsen macht seit 1919 die Gewährung von Reichs- und Landesdarlehen für Wohnungsbauten von der Anwendung der Reichshochbaunormen abhängig. Das Deutsche Reich macht von den Normen bei Kasernen- und Wohnhausbauten für die Besatzungsarmee und bei den Reichsbahn- und Reichspostbauten weitgehendsten Gebrauch.

Die Süddeutsche Bauzeitung führt nun seit Jahren einen Nachweis über alle geplanten und genehmigten Bauvorhaben, der vom Standpunkt der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung sehr vorteilhaft gewirkt hat. Die Förderung der Normenbewegung die nach obigem bereits allgemeine Anerkennung und Verbreitung gefunden hat, liegt daher in hohem Maße im öffentlichen Interesse. Auch entspricht es durchaus dem Sinne eingangs erwähnter Ministerial-Entschlüssen, wenn durch fortlaufende Bekanntgabe der angewendeten, genehmigten und im Bau befindlichen Bauvorhaben die Süddeutsche Bauzeitung als führende technische Zeitung Süddeutschlands in den Stand versetzt wird, ihre sehr wertvolle Tätigkeit auf diesem Gebiete fortzusetzen.

Es liegt daher durchaus im Sinne der Förderung von Technik und Wirtschaft, wenn dem Ersuchen der Süddeutschen Verlagsanstalt vom 3. 3. 1924 fortlaufend entsprochen wird.

## Eine neue Normen-Zeitschrift

Unter dem Titel „Normalisatie“ gibt die Hoofdcommissie voor de Normalisatie in Nederland (Hauptkommission für die Normung in den Niederlanden), seit diesem Jahre Mitteilungen heraus, die am Anfang eines jeden Vierteljahres erscheinen und in übersichtlicher Anordnung über die Fortschritte der Normung im In- und Auslande berichten.

Aus dem Geleitwort des ersten Heftes geht hervor, daß diese neue Zeitschrift nicht mit der Absicht ins Leben gerufen wurde, um die ohnehin bereits viel zu große Zahl der technischen Zeitschriften in Holland um eine weitere zu vermehren. Man hofft im Gegenteil auch in Zukunft die Unterstützung und Mitwirkung der bestehenden technischen Fachzeitschriften weiter zu erhalten durch Veröffentlichung der Niederländischen Normblattentwürfe und der Berichte über den Fortgang der Normung im In- und Auslande.

Das neue Organ soll in erster Linie der niederländischen Industrie dienen und zwar sowohl Fabrikanten und Händlern als auch den Verbrauchern, die die Normung mehr und mehr in ihren eigenen Betrieben einführen. Aber auch den Betriebsleitern soll die Möglichkeit geboten werden, sich fortlaufend über die Fortschritte der Normung zu unterrichten.

Das bei dem „Centraal Normalisatie Bureau“ eingehende reichhaltige Material über die Entwicklung der Normung, namentlich im Auslande, konnte bislang noch nicht in dem Maße ausgewertet werden, wie es für die gesamte Industrie notwendig wäre. Auch hierin wird die neue Zeitschrift Wandel schaffen durch kurze Mitteilungen über diese Arbeiten.

Das Organ soll daher keine ausführlichen Sitzungsberichte oder Normblattentwürfe enthalten, sondern nur, wie bereits erwähnt, in übersichtlicher Anordnung kurze Mitteilungen über die Normung im In- und Auslande bringen. So ist den Beziehern der Zeitschrift die Möglichkeit geboten, sich nach und nach ein Nachschlagewerk (Kartei) anzulegen, das erschöpfend über alle Gebiete des umfangreichen Normungswerkes Auskunft gibt.

Bislang liegen die ersten beiden Hefte dieser neuen Zeitschrift vor. Die Art der Berichterstattung kann als vorbildlich angesprochen werden. Der Inhalt gliedert sich in

1. Normung in Niederland
2. Normung im Ausland
3. Werkzeugbau
4. Elektrotechnik
5. Schiffbau
6. Eisenbahn- und Wagenbau
7. Baugewerbe
8. Graphisches Gewerbe
9. Chemische Industrie
10. Einführung der Normen in die Praxis.

Letztere Rubrik führt den Titel: „Normung ist Ersparnis“.

Das erste Heft bringt zunächst eine Übersicht der niederländischen Normenkommissionen, die etwa unseren Arbeitsausschüssen entsprechen. Insgesamt werden 14 Kommissionen aufgeführt, und zwar

- Kommission A: Für Schrauben und Niete (wurde 1921 ersetzt durch Kommission K)  
 „ B: Ausführung technischer Zeichnungen

Diese Kommission ist unterteilt in 5 Unterkommissionen für  
 Baukunde  
 Elektrotechnik  
 Schiffbau  
 Eisenbahn- und Wagenbau  
 Werkzeugbau

- Kommission C: Passungen  
 „ D: Transmissionen  
 „ E: Kabelzubehör  
 „ G: Tiefbau  
 „ H: Schiffbau  
 „ K: Schrauben und Zubehör  
 „ L: Elektrotechnik, Betriebsspannungen in Starkstromnetzen  
 „ M: Elektrotechnik, Leitungen und Kabel für Starkstrominstallationen  
 „ P: Rohrleitungen und Zubehör  
 „ Q: Papierformate und Qualitätsbedingungen für Papier  
 „ R: Elektrisches Installationsmaterial  
 „ S: Elektrisches Schwachstrommaterial.

Die ausländischen Normenausschüsse sind ebenfalls in einer Übersicht zusammengestellt unter Angabe des Gründungsjahres und der Anzahl der bis zum 1. Januar 1924 vorliegenden fertigen Normblätter und Entwürfe.

Bei den einzelnen Fachgebieten finden sich Berichte über der eigene Normung, die wertvoll ergänzt werden durch Mitteilungen über die Arbeiten der Normenausschüsse des Auslandes. Leider

können wir wegen Raummangels nicht ausführlicher auf die einzelnen Berichte eingehen.

Bemerkenswert ist noch, daß am 10. April d. Js. eine neue Kommission T ins Leben trat, die sich mit der Normung von Vorschriften für Baumaterialien befassen soll. Diese Kommission beschloß in ihrer ersten Sitzung, Untergruppen für die Gebiete Holz, Steine (Kunst- und Natursteine), Bindemittel und Asphalt, Teer und andere bituminöse Stoffe einzusetzen. Die Unterkommissionen sollen zusammengesetzt sein aus Mitgliedern der Hauptkommission, Vertretern von Fabrikanten und Händlern sowie Spezialisten der betreffenden Fachgebiete.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die Kommission Q am 11. April d. Js. beschlossen hat, die deutschen Papierformate auch in Holland einzuführen. Dieser Beschluß wurde gefaßt, nachdem verschiedene Verbraucher, namentlich auch größere Behörden, nach eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen waren, daß die Anwendung der Normformate keine Hindernisse bieten würde, sondern große Ersparnisse im Gefolge hätte. In einer der größten Gemeinden wurden letztere geschätzt auf etwa 5000 Gulden für das Jahr. Auch Belgien hat kürzlich die deutsche Formatreihe eingeführt, so daß diese sich immer weitere Gebiete erschließt. He.

## Ausländische Baunormen

Es dürfte im Leserkreise dieser Zeitschrift nicht allgemein bekannt sein, daß der Normenausschuß der Deutschen Industrie über eine nahezu vollständige Sammlung aller ausländischen Normen verfügt, die im Austausch mit den Normenausschüssen der einzelnen Staaten laufend durch die neuesten Ausgaben bestehender und Eingliederung neu aufgestellter Normen ergänzt wird. Eine im Aufbau begriffene Kartei, deren Ordnung die Systematik des Normblattverzeichnis zugrunde gelegt ist, ermöglicht die leichte Übersichtlichkeit über die einzelnen Gebiete. Die einzelnen Karteikarten selbst enthalten neben dem genauen Titel der ausländischen Norm und einer kurzen Inhaltsübersicht einen Hinweis auf die entsprechende deutsche Norm und gegebenenfalls deren Abweichungen.

Die einschlägigen Teile der Sammlung stehen den Mitarbeitern des NDI leihweise zur Verfügung.

Aus dem Gebiete des Bauwesens liegen folgende ausländische Normen vor:

### England

- 12—1920 Portland Zement  
 15—1912 Stahl für Brücken- usw. und allgemeinen Gebäudebau  
 63—1913 Größen von Stein Schlag und Kleinschlag  
 65—1914 Glasierte Tonrohre  
 76—1916 Teer, Pech, Bitumen und Asphalt für Straßenbau. Bezeichnungen und Normen für Teer, Pech (Bitumen) zum Straßenbau  
 78—1917 Gußeiserne Rohre und Gußstücke für Wasser, Gas und Abwässer  
 79—1919 Gleisanordnung für Straßenbahnen  
 144—1921 Kreosot für Holzkonservierung  
 146—1923 Portland Zement für Hochöfen min. 35 vH, max. 65 vH.  
 153—1922 Fachwerkbrücken. 1. Teil: Material. 2. Teil: Ausführung  
 187—1923 Kalksandsteinziegel

### Vereinigte Staaten

- 1 Portland Zement  
 7 Konstruktionsstahl für Brücken  
 8 Konstruktionsstahl für Gebäude  
 38 Stahlbarren für Eisenbeton  
 39 Schienenstahl für Eisenbeton  
 A2—1919 Feuerversuche für Material und Baukonstruktionen  
 A5—1921 Gesteinsprüfungen  
 A6—1922 Drainziegel  
 A7—1921 Destillation bituminösen Materials für den Straßenbau  
 A8—1921 Durchlässigkeit bituminösen Materials

### Canada

- A5—1922 Portland Zement  
 A6—1922 Stahlbrücken  
 A9—1922 Armierungsmaterial für Eisenbeton (Knüppel, Schienen, Draht)  
 B4—1921 Drahtseil für Grubenbedarf und Baggermaschinen  
 N56—N64 Steingutrohre: Prüfung, zahlreiche Formstücke  
 N70 Runde Betonrohre  
 N72 Runde und eiförmige Betonrohre. Einlaßstücke  
 N79 Betonrohre: Prüfungsbestimmungen.

Anmerkung der Schriftleitung: Die vor den Titeln stehenden Zeichen oder Zahlen sind die Bezeichnungen der Normen der einzelnen Länder.

(Fortsetzung folgt)